

RS Vwgh 2001/9/19 2001/16/0175

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.09.2001

Index

L34007 Abgabenordnung Tirol

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §83 Abs4;

LAO Tir 1984 §63 Abs4;

Rechtssatz

Die durch § 63 Abs 4 Tir LAO eingeräumte Befugnis der Behörde, vom Verlangen nach Vorlage einer Vollmachtsurkunde Abstand zu nehmen, setzt eine Situation voraus, in der die Behörde mit gutem Grund annehmen durfte, dass eine entsprechende Vertretungsbefugnis des Einschreiters besteht. Die zitierte Bestimmung ermöglicht nur den Verzicht auf den Nachweis der bestehenden Vollmacht (Hinweis zur inhaltsgleichen Regelung des § 83 Abs 4 BAO Stoll, BAO-Kommentar I, S 827, und Ritz, BAO-Kommentar2, Rz 9 Abs 2 zu § 83 BAO).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001160175.X01

Im RIS seit

31.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at